

Antisemitismus, Recht und Justiz

Historische Aspekte einer komplexen Beziehung

Christoph Jahr

I. Einleitung

Ein Gespenst geht wieder einmal um: Das Gespenst des Antisemitismus. Für diese These gibt es leider viele Belege. Der Anschlag auf die Synagoge in Halle an Jom Kippur 2019 kostete zwei Menschen das Leben.¹ Die wenige Monate später beginnenden »Corona-Proteste« wärmten mit albtraumhafter Sicherheit alte judenfeindliche Stereotypen auf.² Die *documenta fifteen* könnte als »antisemita fifteen« in die Annalen eingehen,³ und die Zahl antisemitischer Zwischenfälle verharrt auf hohem Niveau, erst recht seit dem brutalen Angriff der

1 Zum Anschlag in Halle vgl. Junges Forum Leipzig/Deutsch-Israelische Gesellschaft Leipzig/Deutsch-Israelische Gesellschaft e.V. Berlin (Hg.), *Der Anschlag von Halle. Antisemitische Gewalt in Deutschland. Analyse – Perspektiven – Prävention* (2021); Christina Brinkmann/Nils Krüger/Jakob Schreiter (Hg.), *Der Halle-Prozess. Hintergründe und Perspektiven* (2022).

2 Vgl. *Emil Julius Gumbel Forschungsstelle*, »Corona-Proteste« und die extreme Rechte. Aspekte des Demonstrationsgeschehens im Land Brandenburg 2020 und 2021. Mitteilungen Mai 2022, <https://www.mmz-potsdam.de/forschung/emil-julius-gumbel-forschungsstelle/mitteilungen/corona-proteste-und-die-extreme-rechte> (zuletzt abgerufen am 21.7.2023).

3 Vgl. *Sascha Lobo*, Willkommen auf der Antisemita 15, in Spiegel-Online vom 22.6.2022, <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sascha-lobo-ueber-den-documenta-skandal-willkommen-bei-der-antisemita-a-424a0c6f-ec04-4158-92be-9ab8f03f17ad> (zuletzt abgerufen am 21.7.2023). Vgl. dazu grundlegend auch den Abschlussbericht des Gremiums zur fachwissenschaftlichen Begleitung der *documenta fifteen* Nicole Deitelhoff/Marion Ackermann/Julia Bernstein/Marina Chernivsky/Peter Jelavich/Christoph Möllers/Cord Schmelzle, Abschlussbericht (2023), https://www.documenta.de/files/230202_Abschlussbericht.pdf. (zuletzt abgerufen am 21.7.2023).

Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023.⁴ In den öffentlichen Diskussionen darüber, wie dem Antisemitismus zu begegnen wäre, spielt die Justiz stets eine große Rolle. Diese möchte ich daher am Beispiel Deutschlands im Kaiserreich und in der Weimarer Republik in eine historische Perspektive rücken. Die Zeit nach 1945 wird nur als kurzer Ausblick behandelt, weil ihr ein eigener Beitrag in diesem Band gewidmet ist.⁵

Im Folgenden ist primär von antisemitischer Agitation in Wort, Schrift und Bild die Rede, also von Äußerungsdelikten. Agitation bedeutet eine öffentliche, nicht nebensächliche Äußerung, die sich explizit gegen Jüdinnen:Juden als solche richtet. Der »Alltagsantisemitismus«, die physische Gewaltausübung oder Friedhofs- und Synagogenschändungen werden daher nicht behandelt. Ich befasse mich auch ausschließlich mit dem Strafrecht.⁶

Antisemitismus als solcher ist in einem liberal-demokratischen Rechtsstaat keine Straftat, denn die »Gesinnung, der Gedanke, ja selbst der Entschluß fallen nicht unter das Strafgesetz«,⁷ wie das Oberlandesgericht Halberstadt bereits 1836 bemerkte. »Gedankenverbrechen« gibt es nur in *George Orwells* »1984« und in jenen totalitären Systemen, die dieser Dystopie als Vorlage dienten. Das Reichsstrafgesetzbuch vom Mai 1871 stellte aber dennoch drei Straftatbestände bereit, die gegen antisemitische Agitation angewandt werden können: § 166 StGB (Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung), §§ 185ff. StGB (Beleidigung) sowie § 130 StGB (Aufreizung zum Klassenhass).⁸ Nach einer kurzen historischen Einführung werde ich die Straftatbestände und die Probleme ihrer Anwendbarkeit anhand von Fallbeispielen diskutieren, woran sich eine abschließende Bilanz und ein Ausblick anschließen.

4 Vgl. dazu die Jahresberichte von RIAS e. V., <https://www.report-antisemitism.de/annuals/> (zuletzt abgerufen am 21.7.2023).

5 Vgl. dazu den Beitrag von *Martin Heger* in diesem Band.

6 Das Zivilrecht und das Öffentliche Recht müssen ebenso ausgespart bleiben wie der Bereich der Antidiskriminierungsgesetzgebung, die in meinem Untersuchungszeitraum noch nicht auf der Tagesordnung stand. Vgl. zu diesen die weiteren Beiträge im Band.

7 Zitat nach *Dirk Blasius*, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen (1983), S. 36.

8 § 360 Abs. 11 StGB a. F. die Verübung groben Unfugs, spielt nur eine marginale Rolle und wird daher nicht separat berücksichtigt

II. Historische Grundlagen

1. Antisemitismus: Neuer Begriff – neues Phänomen?

Das Jahr 1879, in dem der Neologismus »Antisemitismus« im Umfeld des Journalisten *Wilhelm Marr* als positive Selbstbeschreibung entstand und durch die Gründung der »Antisemiten-Liga« im September diesen Jahres in den öffentlichen Sprachgebrauch überging, markiert ein wichtiges Datum in der Geschichte der Judenfeindschaft.⁹ Die judenfeindliche politisch-gesellschaftliche Bewegung organisierte sich fortan in Parteien und Verbänden, nahm explizit rassistische Ideologien auf, blieb aber dennoch fest an die religiös fundierte Judenfeindschaft gekoppelt.¹⁰ Der Begriff »moderner Antisemitismus« ist nicht unumstritten.¹¹ Schon in der Antike wird von Judenfeindschaft berichtet, und für die Entwicklung des Christentums war der Antijudaismus geradezu konstitutiv.¹² Auch die Reformation und die Aufklärung waren davon durchzogen, was bis heute fortwirkt. Die Judenfeindschaft wurde im sich als aufgeklärt und tolerant verstehenden bürgerlichen Zeitalter gewissermaßen erneuert, systematisch ausformuliert und in dauerhafte Organisationsstrukturen überführt. Sie richtete sich nicht länger gegen eine marginale Gruppe, sondern gegen gleichberechtigte Staatsbürger:innen.

Lange Zeit wurden judenfeindliche Schriften allein mittels Zensur aus dem Verkehr gezogen. 1803 hatte der Berliner Polizeipräsident verkündet, dass der

-
- 9 Nach wie vor grundlegend: *Thomas Nipperdey/Reinhard Rürup*, Antisemitismus – Entstehung, Funktion und Geschichte eines Begriffs, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* Bd. 1 (1972), S. 129–153. Vgl. auch *Moshe Zimmermann*, Aufkommen und Diskreditierung des Begriffs »Antisemitismus«, in: ders. (Hg.), *Deutsch-jüdische Vergangenheit: Der Judenhaß als Herausforderung* (2005), S. 25–39. *Ulrich Wyrwa*, Antisemiten-Liga, in: *Wolfgang Benz* (Hg.), *Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart* Bd. 5 (2012), S. 30–33.
- 10 Zu nennen wären beispielsweise die Christlich-Soziale Partei *Adolf Stoeckers* (1878) oder die Antisemiten-Liga (1879), die Deutsch-Konservative Partei (1892) oder Verbände wie und später der Bund der Landwirte (1893), der Deutsch-nationale Handlungshilfenverband (1893/1895) oder der Deutsch-Völkische Schutz- und Trutzbund (1919).
- 11 Zuletzt hat *Peter Schäfer*, *Kurze Geschichte des Antisemitismus* (2020) die langen Traditionslinien der Judenfeindschaft herausgearbeitet.
- 12 Vgl. neben *Schäfer* (Fn. 11) beispielsweise *Carsten Peter Thiede/Urs Stingelin*, *Die Wurzeln des Antisemitismus. Judenfeindschaft in der Antike, im frühen Christentum und im Koran*, 5. Auflage (2003).

»Unfug, der seit einiger Zeit durch Druckschriften wider und für die Juden [...] durch die öffentlichen Blätter veranlaßt und getrieben worden« sei, die Zensur derselben nötig mache.¹³ Damit spielte er nicht zuletzt auf *Carl Wilhelm Friedrich Grattenauer* an, der die Juden als »Menschen-Race« bezeichnet hatte, mit der wir »im Krieg« leben.¹⁴ Doch weder diese Anordnung des Polizeipräsidenten noch eine preußische Kabinettsorder vom September 1804 konnten derlei Agitation dauerhaft unterbinden. Anlässlich der »Hep-Hep-Krawalle« wurde das Theaterstück »Der reiche Moyses in der Klemme oder Hep! Hep! in E...t« des anonymen Autors *Kacadaeus* von der preußischen Zensur unterdrückt und im Oktober 1819 beschlagnahmt.¹⁵ Doch *Friedrich Christian Rühs*, *Jakob Friedrich Fries* und, wohl am radikalsten, *Hartwig von Hundt-Radowsky*, konnten ihren Hass ungestört verbreiten.¹⁶ Auch die Revolution von 1848/49 war von judenfeindlichen Ausschreitungen überschattet.¹⁷

2. Erste Gegenwehr

Im Kaiserreich wurde die Bekämpfung antisemitischer Agitation nicht mehr als primär polizeiliches, mittels Zensur zu lösendes Problem gefasst.¹⁸ Folgerichtig spielte die Justiz nun eine tragende Rolle. Anfänglich schwieg sie freilich noch, denn gegen den im November 1879 veröffentlichten Aufsatz *Heinrich von Treitschkes*, »Unsere Aussichten«, erfolgte noch kein juristisches Vorgehen. Das ist insofern erstaunlich, als der Satz »In tausenden deutscher Dörfer sitzt der Jude, der seine Nachbarn wuchernd auskauft« durchaus Anlass zum Eingreifen geboten hätte. Noch prägnanter ist seine Sentenz »Die Juden sind un-

13 Anordnung vom 20.9.1803, in: Reinhard Rürup (Hg.), *Jüdische Geschichte in Berlin. Bilder und Dokumente* (1995), S. 88.

14 Zit. n. Peter Fasel, *Revolte und Judenmord. Hartwig von Hundt-Radowsky (1780–1835). Biografie eines Demagogen* (2010), S. 133.

15 Vgl. Rainer Erb/Werner Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860* (1989), S. 264, Anm. 150.

16 Vgl. Werner Trefß, *Deutscher Nationalismus und Judenfeindlichkeit im Zeitumbruch der Jahre 1814 bis 1819. Die Beispiele Friedrich Rühs und Jakob Friedrich Fries*, in: David Bordiehn/Christian Köhler/Steffen Noack/Susanne Wein (Hg.), *Ausgrenzende politische Ideologien. Akteure, Organisationen und Programmatiken. Festschrift zu Ehren von Uwe Puschner* (2020), S. 159–177.

17 Vgl. Stefan Rohrbacher, *Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vorpommern und Revolution (1815–1848/49)* (1993) sowie Erb/Bergmann (Fn. 15).

18 Eine Ausnahme bildet hier nur der Erste Weltkrieg.

ser Unglück«,¹⁹ die ab 1927 dem bereits 1923 gegründeten NS-Blatt »Der Stürmer« als Motto diente.

In ihrem Kampf gegen *Treitschkes* Antisemitismus blieben Jüdinnen:Juden lange Zeit allein. Erst Mitte November 1880 bezogen Berliner Notable in einer Erklärung gegen die Judenfeindschaft Stellung und kurz darauf stieg mit *Theodor Mommsen* der vielleicht angesehenste Intellektuelle des Kaiserreichs gegen *Treitschke* in den Ring. Im Preußischen Abgeordnetenhaus verurteilten Ende 1880 nur die Linksliberalen den Antisemitismus prinzipiell, während katholisches Zentrum und Konservative zwar die Rücknahme der Emanzipation ablehnten, dem Antisemitismus aber die grundsätzliche Berechtigung keineswegs absprachen.²⁰ Die Regierung gab lediglich zu Protokoll, dass die Rücknahme der rechtlichen Gleichstellung aller Staatsbürger nicht beabsichtigt sei. *Rudolf Virchow* bemerkte resigniert, dass diese Äußerung »korrekt, aber kühl bis ans Herz hinan«²¹ war.

Unmittelbare Konsequenzen hatte der Antisemitismus vorerst noch nicht, denn die durch die Verfassung garantierte Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis blieb unangetastet. Im Königreich Sachsen (1892) und im Fürstentum Reuß ältere Linie (1890) wurde freilich ein amtliches Schächtverbot erlassen, ebenso in der Schweiz, wo es im August 1893 durch einen knappen Volksentscheid sogar in die Bundesverfassung aufgenommen wurde.²²

Die Angegriffenen wehrten sich: Sie gründeten Komitees, hielten Versammlungen ab und formulierten Eingaben an die Regierung. *Raphael Loewenfelds* anonym erschienenes Buch »Schutzjuden oder Staatsbürger« rief dazu auf, nicht länger passiv zu bleiben, sondern »zu schneidiger Abwehr jedes Angriffes bereit« zu sein, denn »nicht Schutzjuden wollen wir sein, sondern Staatsbürger«.²³ Der 1893 gegründete Centralverein deutscher Staatsbürger

-
- 19 Heinrich von *Treitschke*, Unsere Aussichten, in: Karsten Krieger (Hg.), Der »Berliner Antisemitismusstreit« 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Kommentierte Quellenedition. Teil 1 (2003), S. 6–16 (13, 14).
- 20 Die SPD war im Preußischen Abgeordnetenhaus aufgrund des Dreiklassenwahlrechts bis 1908 nicht vertreten.
- 21 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses, Bd. 286, LP 14, Sess. 2 = Bd. 1, 20.11.1880, S. 240.
- 22 Vgl. *Pascal Krauthammer*, Das Schächtverbot in der Schweiz 1854–2000. Die Schächfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit (2000).
- 23 *Raphael Loewenfeld*, Schutzjuden oder Staatsbürger (1893), S. 12.

jüdischen Glaubens (CV) unterhielt eine Rechtsschutzkommission unter *Eu-gen Fuchs*; sie betreute um die Jahrhundertwende jährlich über einhundert Gerichtsfälle.²⁴

III. § 166 StGB (Gotteslästerung/Religionsbeschimpfung)

1. Gesetzes- und Auslegungsprobleme

Die Verhinderung des Krieges aller gegen alle und die Sicherstellung des »Religionsfriedens« war seit *Thomas Hobbes* die wichtigste Legitimation der tendenziell unbegrenzten Sanktionsgewalt des Leviathan.²⁵ Dieser Tatsache trug auch der bis 1969 gültige Text des § 166 StGB Rechnung:

»Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versamm-lungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.«²⁶

Die Aufklärung hatte mit der Anschauung gebrochen, Gott selbst müsse oder könnte strafrechtlich geschützt werden. Wie das Reichsgericht 1882 feststellte, wollte der Gesetzgeber 1871 sowohl »die Idee einer Strafe für die Beleidi-gung Gottes, als [auch] die bürgerliche Bestrafung der Sünde« ausschließen; alleiniger Strafgrund sei daher »der Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates, welcher in der Religion die Grundlage aller staatsbür-gerlichen Verbindung und als die Pflicht der Obrigkeit den Schutz dieser sei-ner eigenen Grundlage gegen solche Angriffe anerkennt«. Die Gotteslästerung sei also »nicht als Beleidigung oder anderweitige Verletzung Gottes, sondern

24 Peter Pulzer, Die Reaktion auf den Antisemitismus, in: Michael A. Meyer (Hg.), Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit Bd. 3 (1997), S. 249–277.

25 Vgl. dazu jeweils weit kulturgeschichtlich ausholend Horst Bredekamp, Thomas Hobbes Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder (2003); Michael Stolleis, Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher (2004).

26 Alle Gesetzes- und Auslegungsprobleme werden zitiert nach <https://dejure.org/gesetze/StGB>.

als ein unmittelbar die öffentliche Ordnung des Staates gefährdendes Delikt« zu bewerten.²⁷

Das Reichsgericht bekräftigte zugleich, dass der Gottesbegriff aller mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaften geschützt sei, also auch der des Judentums.²⁸ Strittig war dagegen, was als »Einrichtungen« oder »Gebräuche« einer Religionsgemeinschaft zu gelten habe, d. h. ob das Schächten, der Talmud, der Schulchan Aruch und das Kol Nidre unter den § 166 StGB fielen.²⁹

2. Das Beispiel *Theodor Fritsch*

Die Tücken der Anwendung des § 166 StGB lassen sich am Beispiel *Theodor Fritsches* (1852–1933) illustrieren, der als Publizist, Verbandspolitiker und kurzzeitiger Reichstagsabgeordneter sein Unwesen trieb. Zugleich verkörpert er die Kontinuität des radikal-völkisch-rassistischen Antisemitismus vom Kaiserreich bis in die NS-Zeit.³⁰ 1910 hatte er den jüdischen Gott Jahwe als »den Geist der Bosheit und der Lüge«, als »Schützer des Unrechts« und einen »Lügengott der Finsternis« diffamiert.³¹ *Fritsch* verteidigte sich damit, dass der von ihm angegriffene »Jahwe« nicht identisch mit dem Gottesbegriff des § 166 StGB sei, sondern höchstens als »ein Stammesgötze«³² gelten könne.

27 2. Strafsenat, 3.3.1882, (262/82) ERGSt Bd. 6, S. 77–81 (79–80).

28 Vgl. z. B. für Preußen: Bereits § 214 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 schützte die »im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften«, also auch das Judentum. Durch die §§ 35, 37 Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23.7.1847, wurde das Judentum eine mit Korporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaft.

29 Das Laubhüttenfest immerhin wurde vom Reichsgericht ausdrücklich für geschützt erklärt, vgl. 4. Strafsenat, 8.4.1913, IV 228/13 ERGSt Bd. 47, S. 142.

30 Zu *Fritsch* s. Andreas Herzog, Theodor Fritsches Zeitschrift Hammer und der Aufbau des »Reichs-Hammerbundes« als Instrumente der antisemitischen völkischen Reformbewegung (1902–1914), in: Mark Lehmstedt/Andreas Herzog (Hg.), *Das bewegte Buch. Buchwesen und soziale, nationale und kulturelle Bewegungen um 1900* (1999), S. 153–182. Zum folgenden Christoph Jahr, *Antisemitismus vor Gericht. Debatten über die juristische Ahndung judefeindlicher Agitation in Deutschland (1879–1960)* (2011), S. 131–134.

31 Zit. n. Rudolf Kittel, *Judenfeindschaft oder Gotteslästerung? Ein gerichtliches Gutachten; mit einem Schlußwort: Die Juden und der gegenwärtige Krieg* (1914), S. 29 (Schützer), S. 73 (Lügengott).

32 Ebd., S. 8.

Die Frage des Vorsitzenden Richters, ob dieser »gegenwärtig noch verehrt wird«, bejahte *Fritsch* allerdings, weshalb seine Argumentation, Jüdinnen:Juden könnten durch seine Angriffe auf den historischen Gott nicht beleidigt werden, nicht verfing. Das Gericht erkannte auf eine Woche Gefängnis. Mit zehn Tagen Gefängnis endete 1911 ein zweiter Prozess gegen ihn. 1913 kam es zu einem abermaligen Gerichtsverfahren, in dessen Verlauf das Landgericht Leipzig ein Gutachten des Alttestamentlers *Rudolf Kittel* anforderte. Der wies *Fritsch* zwar zahlreiche sachliche Fehler nach, hielt ihm aber zugute, »seine Lästerungen bona fide und im Dienst einer, wie er glauben mag, großen Aufgabe, ja eines heiligen Martyriums« ausgesprochen zu haben.³³

Juristisch bedeutsamer war das Fazit *Kittels*, der alttestamentliche Gottesbegriff sei mit dem des heutigen Judentums *nicht* identisch, der § 166 StGB daher nicht anwendbar. Daraufhin lehnte das Gericht im September 1913 die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. *Fritsch* bewarb sein Buch fortan mit der sachlich unsinnigen Behauptung, er habe gerichtlich bewiesen, dass das Judentum »nicht als sittlich einwandfrei im Sinne unserer christlichen Religion gelten darf«.³⁴

3. Beispiele aus der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik ließen Strafanzeigen wegen § 166 StGB zunehmend ins Leere. Der deutsch-völkische Hauslehrer *Theodor Knobel* ließ 1921 eine von ihm geführte »Jungsturmschar« vor dem jüdischen Friedhof im schlesischen Guhrau dreimal ausspucken.³⁵ Der zuständige Staatsanwalt ermittelte erst aufgrund einer durch eine Beschwerde des CV erwirkten Anweisung des preußischen Justizministeriums. Doch das Gerichtsverfahren endete mit einem Freispruch, weil das Verhalten des Angeklagten zwar »vom sittlichen Standpunkt nicht zu billigen« sei, eine Beschimpfung der jüdischen Religionsgemeinschaft aber nicht vorliege, da sich der Antisemitismus »nicht gegen die Religion, sondern gegen die Rasse der Juden« richte. Und obwohl der Tatort unmittelbar an einem jüdischen Friedhof lag, sei dieser nicht eigentliches Ziel des Ausspuckens gewesen, das vielmehr »ganz allgemein im antisemitischen

33 Ebd., S. 77.

34 Das teilte der CV am 5.5.1914 *Rudolf Kittel* mit, abgedruckt ebd., S. 4.

35 Zum folgenden Jahr (Fn. 30), S. 263–265; Alle folgenden Zitate Urteil LG Glogau, 10.11.1921, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), I. HA, Rep. 84a/55757, Bl. 42f.

Sinne zu verstehen« sei. Die offensichtliche Tatsache, dass die jüdische Religion den Ansatzpunkt für die Verächtlichmachung der Jüdinnen:Juden bildete, wurde einfach wegdefiniert. Diese Erfahrung mussten viele Jüdinnen:Juden machen, auch so prominente wie der Bankier *Max M. Warburg*, der gegen *Fritsch*' Schrift »Der heimliche Kaiser« den Weg der Privatklage wählte. Wieder wurde *Fritsch* von den Gerichten mit großer Nachsicht beurteilt.³⁶

IV. §§ 185ff. (Beleidigung)

1. Auslegungsprobleme

Der zweite relevante Deliktstyp sind die Beleidigungsdelikte (§§ 185ff. StGB). Während judenfeindliche Beleidigungen einzelner Personen keine grundsätzlichen Probleme aufwarfen, war das bei der Kollektivbeleidigung anders. Das Entscheidende der antisemitischen Agitation – wie jeder Feindkonstruktion – ist es, dass sie primär nicht einzelne Personen treffen will, sondern Jüdinnen:Juden pauschal herabwürdigt. *Theodor Fritsch* führte das 1922 exemplarisch vor, denn »die Judenkenner und Judengegner« hätten stets anerkannt, dass es »einzelne Juden von ausgezeichneten menschlichen Eigenschaften gebe«. Sein Kampf richte sich aber »nicht gegen die Juden als Einzelpersonen, als vielmehr gegen ein im Gesamt-Judentum verkörpertes Prinzip, das als kultur- und menschheitsfeindlich erkannt werden muß.«³⁷

Die Kollektivbeleidigung wurde von der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen aber abgelehnt, was wiederum eine Konsequenz liberalen Denkens ist, das alle Rechtsbeziehungen als solche zwischen Individuen verstand, unabhängig von Gruppenzugehörigkeiten irgendwelcher Art.³⁸ In einigen Ländern des Deutschen Bundes (Sachsen 1838 und 1855, Braunschweig 1840, Hannover

36 Vgl. *Celina Bannick/Helena Berg et al.*, Max Warburg kämpft um seine staatsbürgerliche Ehre. Der Beleidigungsprozess des Hamburger Bankiers Max M. Warburg gegen den Antisemiten Theodor Fritsch (1923–1926) als Prüfstein für die Justiz in der Weimarer Republik, in: Förderkreis Historisches Blankenese e.V. (Hg.), Blankenese in der Weimarer Republik. Kulturelle Entfaltung, wirtschaftliche Not, politische Radikalisierung (2019), S. 55–70.

37 F. Roderich-Stoltheim [i. e. Theodor Fritsch], Licht und Schatten an Rathenau, in: Der Hammer (1922), S. 393–398 (393).

38 Vgl. *Hermann Ambach*, Kollektiv-Injurien und Injurien gegen Kollektiv-Personen, Jur. Diss. (1904), S. 10–21.

1840, Württemberg 1839) waren »religiöse und politischen Körperschaften«, »anerkannte Religionsgesellschaften« oder »ganzen Personenklassen« vor Beleidigung geschützt, doch im Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches kamen Kollektivinjurien, also pauschale Beleidigungen bestimmter Menschengruppen, gar nicht, Injurien gegen Kollektivpersonen wie etwa »das Preußische Staatsministerium« nur in bestimmten Fällen vor.³⁹

2. Das Beispiel Hermann Ahlwardt

In die Untiefen der Rechtsanwendung geraten wir mit *Hermann Ahlwardt* (1846–1914).⁴⁰ Dieser hatte es, aus kleinbürgerlichen Verhältnissen stammend, zum Rektor einer Berliner Volksschule gebracht. Diesen Posten verlor er aber wegen Veruntreuung. Aus dem Stigma des Scheiterns machte er freilich die größtmögliche Ressource der Selbstinszenierung, deutete er doch das »Rektor a. D.«, Rektor außer Dienst, in »Rektor aller Deutschen« um: Aller Deutschen, außer jenen jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft.

Ahlwardt sprach Ende Oktober 1891 in Essen zum Thema »Unsere Justiz«⁴¹ und machte die Jüdinnen:Juden für alle vermeintlichen Missstände der Zeit verantwortlich. Der »großteils corrumpierte Beamtenstand« wurde freilich auch nicht verschont: »Je höher der Beamte stände, desto unwürdiger sei er, in Folge jüdischen Einflusses, oft seiner Stellung.« Die Justiz sei »unsympathisch«, denn sie stütze sich »auf das römische Recht, welches [...] streng logisch, dem Deutschen unverständlich« sei. Mit seinen Äußerungen, so gab

39 Der § 197 StGB behandelte Beleidigungen von gesetzgebenden Versammlungen oder andere politische Körperschaften. Vgl. ebd., S. 10–21.

40 Zu *Ahlwardt* vgl. *Christoph Jahr*, Ahlwardt on Trial: Reactions to the Antisemitic Agitation of the 1890s in Germany, in: Leo Baeck-Institute Year Book 48 (2003), S. 67–85; *Uwe Mai*, »Wie es der Jude treibt.« Das Feindbild der antisemitischen Bewegung am Beispiel der Agitation Hermann Ahlwardts, in: *Christoph Jahr/Uwe Mai/Kathrin Roller* (Hg.), Feindbilder in der deutschen Geschichte. Studien zur Vorurteilsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert (1994), S. 55–80; *Thomas Gondermann*, Vom politischen Antisemitismus zum politischen Antiamerikanismus. Der Wandel sozialer Demagogie bei Hermann Ahlwardt, in: *Wolfgang Benz* (Hg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung (2008), S. 195–216.

41 Zum Folgenden *Jahr* (Fn. 30), S. 162–170.

er zu Protokoll, wolle er »der hohen Staatsbehörde zum Einschreiten gegen ihn Gelegenheit«⁴² geben.

Die preußische Regierung schritt tatsächlich ein, was »in Ermangelung eines anderen zutreffenden rechtlichen Gesichtspunktes nur aus demjenigen der Beleidigung geschehen« konnte. Im Januar 1892 stellte Preußens Justizminister *Hermann v. Schelling* – ein Sohn des Philosophen *Friedrich Schelling* – Strafantrag gegen *Ahlwardt*, der »durch sein Treiben die Achtung vor den Staatsbehörden in weiteren Kreisen zu gefährden scheint«.⁴³

Doch dann geschah Unerwartetes. Mehrere Richter der ersten Strafkammer des zuständigen Landgerichts I Berlin erklärten sich gemäß § 22 I StPO »kraft Gesetzes für ausgeschlossen von der Ausübung des Richteramtes«, weil sie durch *Ahlwardts* Beleidigung der Justizbeamtenchaft selbst unmittelbar verletzt seien, auch wenn »gegebenenfalls ein Thäter im ganzen Staate [...] sich seiner gerichtlichen Verfolgung dadurch entziehen könne, daß er in einer und derselben That immer neben demjenigen, den er treffen wolle, gleichzeitig die gesammten Richter der Monarchie beleidige.«⁴⁴ Das übergeordnete Kammergericht widersprach, weil die inkriminierte »Äußerung nicht nothwendig sämmtliche Mitglieder der erwähnten Strafkammer trifft«.⁴⁵ Das Verfahren ging folglich an die erste Strafkammer des Landgerichts zurück. Dessen Richter lehnten es am 9.5.1892 allerdings erneut ab, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Doch Minister *v. Schelling* ließ den Präsidenten des Kammergerichts wissen, dass ihm die Auffassung des Landgerichts I »durchaus irrig« erscheine.⁴⁶ Tatsächlich kam das Kammergericht wenige Tage später in seiner nunmehr bindenden Entscheidung zu dem wunschgemäßen Ergebnis, »daß aus einer Beleidigung einer Behörde nicht nothwendig eine Beleidigung der Mitglieder derselben folgt«. Das Kammergericht stützte sich auf das Reichsgerichtsurteil vom 7. Mai 1883, welches besagte, dass als »Verletzter nur derjenige betrachtet

42 Alle Zitate aus dem Polizeibericht über die Antisemitenversammlung am 29.10.1891, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 3 u. Bl. 5, weswegen auch der Konjunktiv der indirekten Rede verwendet wurde.

43 Preußisches Justizministerium an Preußisches Innenministerium, 8.12.1891, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 10 (Ermangelung); *Schelling* an das Staatsministerium, 30.12.1891, ebd., Bl. 14 (Treiben).

44 Richter *Schmidt* und *Möhring*, 1. Strafkammer Landgericht I Berlin, 13.4.1892, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 40.

45 Beschluss des Kammergerichts vom 25.4.1892, ebd., Bl. 42.

46 *Schelling* an den Präsidenten des Kammergerichts, 25.5.1892, ebd., Bl. 52.

werden kann, [...] an welchem das Delict begangen worden ist«.⁴⁷ Am 4. August 1892 wurde daher das Hauptverfahren gegen *Ahlwardt* eröffnet.

Dieses verzögerte sich wegen der schwierigen Beweisaufnahme weiter, zumal *Ahlwardt* im Dezember 1892 in den Reichstag gewählt wurde und folglich zeitweise Immunität genoss. Ende Juni 1893 verurteilte ihn das Berliner Landgericht I schließlich zu drei Monaten Gefängnis, weil er den die »Ehre schwer verletzenden Vorwurf erhoben« habe, dass diejenigen Beamten, die in Abhängigkeit von Juden gerathen seien, unter dem Einflusse des Judenthums ihre Pflicht verletzten.« Darüber hinaus stelle *Ahlwardts* Behauptung, Jüdinnen:Juden könnten ungesühnt Straftaten begehen, eine Beleidigung dar. *Ahlwardt*, so die Urteilsbegründung weiter, »ist geständlich Antisemit« und habe »nicht nur die genannten von ihm als Juden oder Judengenossen gekennzeichneten Personen, sondern auch diejenigen Beamten und Behörden, welche sich nach seiner Meinung den Juden willfährig gezeigt«, beleidigt. Bei der Strafbemessung wurde berücksichtigt, dass *Ahlwardt* »während des Vortrages offenbar von einer durch eingewurzelten Haß gegen das Judenthum hervorgerufenen Stimmung beherrscht war«.⁴⁸

Dieses Urteil hob das Reichsgericht im Oktober 1893 wegen Formfehlern auf, die Vorinstanz bestätigte im Mai 1894 ihr Urteil vom Juni des Vorjahres, und ein abermaliger Revisionsantrag der Verteidigung wurde wiederum abgewiesen. Im Juli 1894, zwei Jahre und neun Monate nach *Ahlwardts* Rede, erlangte das Urteil endlich Rechtskraft.⁴⁹

Bei diesem Prozess fällt *erstens* die lange Verfahrensdauer auf, insbesondere, weil der Preußische Justizminister der treibende Motor der Strafverfolgung war. Dass das eigentliche Ziel *Ahlwardts* Jüdinnen:Juden – und nicht die preußischen Beamten – waren, haben, *zweitens*, die verschiedenen Instanzen durchaus anerkannt, doch diente das als strafminderndes Argument.

War die Justiz also auf dem »antisemitischen Auge« sehbehindert? Vermutlich ja, doch das ist in *diesem* Zusammenhang nicht entscheidend. Indem die Richter des Landgerichts sich durch *Ahlwardts* pauschale Beleidigung für

47 Beschluss des Kammergerichts 1. Senat, 27.5.1892, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 57f. Das vom Kammergericht herangezogene Reichsgerichtsurteil: 1. Strafsenat 7.5.1883, (640/83) RRGSt Bd. 5, S. 333–335.

48 Landgericht I Berlin 2. Strafkammer, 27.6.1893, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55740, Bl. 106 (Ehre), Bl. 109 (geständlich).

49 Erster Staatsanwalt Landgericht I Berlin an Preußisches Justizministerium, 2.8.1894, ebd., Bl. 148.

unmittelbar in ihrer Ehre verletzt erachteten, formulierten sie nämlich einen Rechtsstandpunkt, der dahingehend wirken *konnte*, dass die Mitglieder anderer kollektiv beleidigter Personenmehrheiten dasselbe für sich beanspruchten. Dadurch hätten sie die Möglichkeit erhalten, gegen Kollektivbeleidigungen ebenso vorzugehen, wie es die Richter für sich selbst forderten. Dabei konnten sie sich auf einige Reichsgerichtsurteile wie das vom 29. Januar 1880 stützen, in dem festgestellt worden war, dass die Äußerung, es gebe »charakterlos[e] Streber, von welcher Sorte das Richterthum Preußens eine Legion zählt«, tatsächlich »eine Beleidigung der einzelnen diesem Stande angehörigen Richter« darstelle, »da eben *wegen* der Unbestimmtheit des Angriffs die Beziehung der Beleidigung auf alle Mitglieder angenommen werden konnte«.⁵⁰ Dieses Urteil, das anmutet, als bezöge es sich direkt auf Ahlwardts elf Jahre später gehaltene Essener Rede, diente noch 1929 Alfred Hirschberg vom CV – jedoch vergeblich – als Argument dafür, das Prinzip der Kollektivbeleidigung zum Schutz der jüdischen Minderheit anzuerkennen. Das vorgesetzte Kammergericht, das im Fall Ahlwardts der Ahndung einer antisemitisch motivierten Beleidigung den Weg ebnete, tat das dagegen mit Hinweis auf eines jener Reichsgerichtsurteile, die sich ablehnend zum Prinzip der Kollektivbeleidigung geäußert hatten.⁵¹

Drittens zeigt sich, dass das juristische Vorgehen gegen politische Agitatoren grundsätzlich problematisch war. Ahlwardt legte es ja ausdrücklich auf eine juristische Konfrontation an. Verzichtete der Staat auf die Strafverfolgung, wurde dies als Eingeständnis gewertet, dass die antisemitische Position berechtigt war. Nahm der Staat die juristische Verfolgung auf, ohne dass es zu einer Verurteilung kam, schien dies die Plausibilität der antisemitischen Vorwürfe zu bekräftigen. Erfolgte eine Verurteilung, sahen die Antisemiten darin einen weiteren Beweis der »Verjudung« von Staat und Justiz – ein Zirkelschluss, der zwar leicht durchschaubar war, für die Strafverfolgung aber dennoch ein Dilemma darstellte.

Sowohl das Gewährenlassen als auch das Unterdrücken antisemitischer Agitation konnten die Antisemiten für ihre Propaganda nutzen. So zierte das Titelblatt der dritten Auflage von Paul Försters Schrift »Der Fall Ahlwardt in der öffentlichen Meinung und im Lichte der Wahrheit« der Schriftzug »Beschlagnahmt gewesen«. Nicht weil sie Lügen, sondern weil sie ungeheuerliche Wahrheiten enthält, wird eine antisemitische Schrift vom Staat unterdrückt

50 1. Strafsenat, 29.1.1880, RRGSt Bd. 1, S. 292–293.

51 Alfred Hirschberg, Kollektiv-Ehre und Kollektiv-Beleidigung (1929), S. 69.

– dieser Eindruck sollte hier erweckt werden. Gegenteilig argumentierte die Werbung des für *Ahlwardts* Schrift »Schwerin und Bleichröder: Edelmann und Jude«: »Allgemein erwartete man die Beschlagnahme des Buches, sie ist jedoch nicht erfolgt, ein Zeichen dafür, daß der Inhalt nur zu wahr ist.«⁵²

V. § 130 StGB (Aufreizung zum Klassenhass)

1. Gesetzesstext und Auslegungsprobleme

Die heute wichtigste Norm zur Bekämpfung antisemitischer Äußerungen ist der § 130 StGB. Schon 1819 und 1835 war in Frankreich die Aufreizung verschiedener »Klassen der Bevölkerung« gegeneinander verboten worden, um die Bourgeoisie vor dem sich formierenden Proletariat zu schützen. Der § 100 Preußisches Strafgesetzbuch 1851 hatte eine ähnliche Zielrichtung und kam als § 130 schließlich in das StGB von 1871.⁵³ Der Text blieb von 1871 bis 1960 unverändert:

»Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.«

Die Regierungsvorlage für den Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte gelaufen, dass »die Angehörigen des Staates« nicht »zu Feindseligkeiten gegen einander« aufgereizt werden dürfen.⁵⁴ Der jüdische liberale Abgeordnete *Edu-*

52 Vgl. Titelblatt von *Paul Förster*, Der Fall Ahlwardt in der öffentlichen Meinung und im Lichte der Wahrheit. Eine Streitschrift, 3. veränd. u. um e. Nachwort über den Prozeß »Judenflinten« vermehrte Aufl. (1893); Die Werbung auf der Broschürenrückseite von *Rudolph Plack-Podgorski*, Pharisäer und Heuchler oder die Leuchten des deutschen Parlaments und die Stützen des Staates. Geschildert nach dem Ahlwardtschen Aktenmaterial und anderen Quellen als eine Ergänzung seiner öffentlichen Anklagen im Deutschen Reichstage unter wortgetreuem Abdruck von Akten und Belegen (1893).

53 Vgl. dazu *Benedikt Rohrßen*, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (§ 130 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert (2009), S. 15.

54 Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, 14.2.1870, Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Bd. 12, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Anlage Nr. 5, S. 2–25 (10), hier noch als § 128.

ard Lasker gab zu Bedenken, dass es keinen Grund gebe, »warum es verboten sein soll, irgend welche Ausführungen zu machen, welche zu einer inneren Abneigung und selbst zu dem gesteigerten Grade der Feindseligkeit gegen bestimmte Klassen der Gesellschaft führen«.⁵⁵ Erst bei drohenden Gewalttätigkeiten dürfe das Strafrecht eingreifen, zumal in Preußen stets eine willkürliche undpressive Auslegung drohe. Dieser Auffassung schloss sich die Reichstagsmehrheit an.

Die hier deutlich werdende Abwägung zwischen dem Schutz vor gehässiger Agitation einerseits und der Wahrung der Meinungs- und Pressefreiheit andererseits begleitet den § 130 StGB bis heute. Problematisch war auch der ursprünglich sozio-ökonomisch definierte Begriff »Klassen der Bevölkerung«. Waren damit auch »die Juden« gemeint?

2. Das Beispiel Adolf Stoecker

Erstmals diskutiert wurde die Anwendbarkeit des § 130 StGB anhand des 1878 ins Rampenlicht tretenden Hofpredigers Adolf Stoecker (1835–1909).⁵⁶ Eine Eingabe des Vorstands der Jüdischen Gemeinde Berlin an das Preußische Innenministerium vom Oktober 1879 ersuchte darum, dass seinen »gehässigen Agitationen, welche den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährden, recht bald Einhalt gethan werde«.⁵⁷ Der Berliner Polizeipräsident, Guido v. Madai, befand – in klassischer Täter-Opfer-Umkehrung –, dass Gewalttätigkeiten gegen Jüdinnen:Juden nicht zu befürchten seien, auch wenn über sie zurzeit erregt diskutiert werde, wozu »aber die Juden durch ihr Verhalten selbst, und allein, Veranlassung« gäben. In Stoeckers Reden wollte Madai dagegen »weder Verlästerungen noch Verdächtigungen der Lehre und des Lebens der Juden«⁵⁸ erkennen und empfahl daher die Abweisung der Beschwerde des Berliner Gemeindevorstandes.

Madais Vorgesetzter, Innenminister Botho Graf zu Eulenburg, hüllte sich in Schweigen und gab erst aufgrund einer zweimaligen Nachfrage des Jüdischen Gemeindevorstandes in Berlin die Stellungnahme ab, dass es staatlicherseits

55 Eduard Lasker am 21.3.1870, Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Bd. 10, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Bd. 1, S. 439.

56 Zu Stoecker zuletzt Imke Scheib, Christlicher Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich. Adolf Stoecker im Spiegel der zeitgenössischen Kritik (2021).

57 Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin an Preußisches Innenministerium, 17.10.1879, GStA PK, I. HA, Rep. 76 III. Sekt. 1 Tit. XIIIa Nr. 56a, Bd. 1, Bl. 6f.

58 Polizeipräsident Berlin an Preußisches Innenministerium, 10.11.1879, ebd., Bl. 9ff.

keine Veranlassung zum Einschreiten gebe. Eingaben und Appelle an die Regierung würden keinen Erfolg haben, so lautete die traurige Bilanz.

3. Beispiel *Walter Graf Pückler*

Der § 130 StGB spielte ab den frühen 1890er Jahren eine wichtige Rolle, was sich an *Walter Graf Pückler* (1860–1924) illustrieren lässt. Dieser war Gutsbesitzer, aber auch ein studierter Jurist, dessen Karriere freilich früh und unrühmlich endete. Fast zehn Jahre lang verbreitete er als Redner seinen brutalen Antisemitismus. Erst als er pseudosozialistische Töne anschlug und selbst *Kaiser Wilhelm II.* der Kumpanei mit »Juda« bezichtigte, wurde er 1908 entmündigt und in die Psychiatrie eingewiesen.⁵⁹

Mit der Justiz kam er schon früh in Kontakt. Im Februar 1899 rief er dazu auf, die Juden so kräftig anzupacken, »daß die Knochen im Leibe krachen«.⁶⁰ Als der CV daraufhin Strafantrag wegen § 130 und § 166 StGB stellte, wurde *Pückler* freigesprochen, denn das Gericht folgte seiner Behauptung, sein Dreschvokabular bestehe nur aus »rhetorische[n] Formen und [...] Uebertreibungen«, obwohl der Graf in der Verhandlung getönt hatte, dass es »nichts schaden« würde, »wenn mal ein jüdischer Wucherer Prügel bekommt«.⁶¹ Trotzdem schloss das Gericht, dass er zwar objektiv, nicht aber subjektiv zum Klassenhass aufreize. Zwei Redakteure der klar antisemitisch orientierten »Staatsbürger-Zeitung« wurden dagegen wegen des Verbreitens der Rede verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht bestätigt, denn die Jüdinnen:Juden sind Deutsche, bildeten aber eine Klasse im Sinne des § 130 StGB, »weil sie sich von den übrigen deutschen Staatsbürgern durch ihre Religion und Abstammung unterscheiden«.⁶² Bis dahin hatte sich das Reichsgericht geweigert, sie als eine »Klasse der Bevölkerung« anzuerkennen. Es sei, so

59 Zum folgenden Jahr (Fn. 30), S. 190–194. Zu *Pückler* vgl. *Christoph Jahr*, *Walter Graf von (1860–1924)*, in: *Richard S. Levy (Hg.)*, *Antisemitism: Historical Encyclopedia of Prejudice and Persecution*, Bd. 2 (2005), S. 574–575.

60 Flugblatt, Abdruck der *Pückler*-Rede »Das Judenthum«, 26.2.1899, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55753, Bl. 11.

61 Erster Staatsanwalt Landgericht Glogau an Preußisches Justizministerium, 12.5.1899, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55753, Bl. 12; Zitat »Wucherer« aus dem Prozessbericht N. N., »Eine objektive Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten«, Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung vom 13.5.1899.

62 2. Strafsenat, 10.11.1899, 2968/99, ERGSt Bd. 32, S. 352–353 (353).

kommentierte die »Staatsbürgerzeitung«, »das Judentum als besondere Klasse der deutschen Bevölkerung [gekennzeichnet], die mit uns Deutschen weder der Religion noch der Abstammung nach etwas gemein hat; [...] Dadurch sei] von neuem die unübersteigliche Schranke markiert[t], die sie vom deutschen Volke trennt.«⁶³ Das war inhaltlich Unsinn, zeigt aber, wie die Antisemiten eine juristische Niederlage in einen Sieg umzudeuten versuchten.

In einem weiteren Revisionsurteil, wiederum in einer *causa Pückler*, stellte das Reichsgericht 1901 fest, dass es einer wirklichen Störung des öffentlichen Friedens nicht bedürfe, damit der § 130 StGB zur Anwendung komme. Vielmehr genüge es, »daß berechtigte Gründe zu der Befürchtung vorliegen, jenes Gefühl der öffentlichen Rechtssicherheit werde erschüttert werden«. Entscheidend sei, dass »die Klasse, die das Opfer der Gewalttätigkeiten werden soll, [...] sich in den Empfindungen geschützten, befriedeten Zusammenlebens auch dann beunruhigt fühlen [kann], wenn die Anreizung [...] auf unfruchtbaren Boden fällt«.⁶⁴ Zu Ende gedacht bedeutete dieses Urteil, dass die Perspektive der Betroffenen im Zentrum stand. Auch ohne »objektive« Gefährdung genügte das Bedrohungsgefühl der angegriffenen Gruppe, um den Schutz des § 130 StGB aufzurufen.

Vor 1914 gab es also Ansätze, den Antisemitismus strafrechtlich zu verfolgen. Die vom CV geäußerte Hoffnung, dass es nunmehr unmöglich sein sollte, bei hasserfüllter Agitation »freisprechende Urtheile zu fällen«,⁶⁵ erfüllte sich trotzdem nicht. Das Reichsgericht war bekanntlich kein Verfassungsgericht im heutigen Sinn, seine Urteile hatten formal keine bindende Wirkung. Diese sollte primär dadurch erreicht werden, dass es die nachgeordneten Gerichte in der Regel vermeiden wollten, dass ihre Urteile einer Revision unterzogen würden. In der Weimarer Republik waren jedoch viele Gerichte bereit, das in Kauf zu nehmen.⁶⁶ Bei *Pückler* kommt, wie bei *Fritsch* oder *Ahlwardt*, hinzu, dass er

63 N. N., »Ein jüdischer Mißerfolg«, in *Staatsbürger-Zeitung* vom 4.2.1900 (morgens); vgl. auch *Christoph Jahr*, »Das Zentralorgan des Antisemitismus«: Die ›Staatsbürger-Zeitung‹ 1890–1914, in: Michael Nagen/Moshe Zimmermann (Hg.), *Judenfeindschaft und Antisemitismus in der deutschen Presse über fünf Jahrhunderte: Erscheinungsformen, Rezeption, Debatte und Gegenwehr*, Bd. 1 (2013), S. 317–329.

64 Alle Zitate 2. Strafsenat, 31.5.1901, ERGSt Bd. 34, S. 269. Vgl. auch *Jahr* (Fn. 30), S. 194–195.

65 Im Deutschen Reich, Heft 8 (1900), S. 406.

66 In ERGSt Bd. 50, 12.1.1917, S. 324–326, erinnerte der 4. Senat daran, dass es für die Anwendung des § 130 StGB nicht notwendig sei, dass eine öffentliche Äußerung tatsächlich Wirkung entfaltete oder auch nur zur Kenntnis der aufgereizten Klasse gekommen

ein fanatischer Überzeugungstäter war, der sich durch zahlreiche Verurteilungen nicht aufhalten ließ.

4. Beispiele aus der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik trugen manche Gerichte dazu bei, den Rahmen des Sagbaren nicht nur nicht einzuschränken, sondern sogar zu erweitern, wobei auch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung, wie sie etwa *Graf Pückler* unfreiwilliger Weise ausgelöst hatte, ignoriert wurde. CV-Aktivist *Ludwig Foerder* berichtete von Gymnasiasten, die »Schmiert die Guillotine ein mit Judenfett, Blut muß fließen, Judenblut!« rufend durch die schlesische Stadt Frankenstein gezogen waren.⁶⁷ Der zuständige Staatsanwalt *v. Gellhorn*, Mitglied des antisemitischen Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes, hatte die Anklageerhebung abgelehnt, weil nach »dem neuerdings von den Gerichten vertretenen Standpunkt [...] Deutsche und Juden [...] nicht verschiedene Klassen, sondern verschiedene Rassen« darstellten und daher der Kehrreim zwar »die Rassengegensätze verschärf[en], nicht aber zum Klassenkampf auf[fordern]« könne. *Ludwig Foerder* bemerkte in seiner Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Breslau, es sei »bisher nicht üblich, dass die Staatsanwaltschaft sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch setzte und man sie von sich aus zu korrigieren suchte. Dies könnte höchstens Sache der Gerichte sein.« Staatsanwalt *v. Gellhorn* stellte das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren freilich unverdrossen erneut ein. Außerdem, auch darauf wies *Foerder* hin, waren die »antisemitischen Gewohnheitshetzer [...] allmählich so schlau geworden, sich gewunden auszudrücken.«⁶⁸

In den vermeintlich stabilen mittleren Zwanziger Jahren wurde es nicht wirklich besser. Der »Illustrierte Beobachter«, die Beilage des »Völkischen Beobachters«, hatte 1927 eine Darstellung des angeblichen »Ritualmords« in Konitz abgedruckt.⁶⁹ Bei der Staatsanwaltschaft in Göttingen waren zwei Er-

sei; es genüge vielmehr, dass dem Täter bewusst sei, dass seine Äußerung hetzend wirken kann, selbst wenn das nicht seine Absicht sei.

67 Zitate aus der Urteilsabschrift, Oberstaatsanwalt Glatz, 8.3.1922, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55757, Bl. 70; vgl. auch *Ludwig Foerder*, Antisemitismus und Justiz (1924), S. 8 sowie *Jahr* (Fn. 30), S. 265–266.

68 CV Breslau an Generalstaatsanwalt Breslau, 27.3.1922, GStA PK, I. HA, Rep. 84a/55757, Bl. 71f. (71).

69 Vgl. dazu *Helmut Walser Smith*, Die Geschichte des Schlachters. Mord und Antisemitismus in einer deutschen Kleinstadt (2002); *Christoph Nonn*, Eine Stadt sucht einen

mittlungsverfahren wegen § 130 und § 166 StGB anhängig, weil diese Bilder im Schaufenster einer Buchhandlung auslagen. Als der zuständige Oberstaatsanwalt das Verfahren einstellte, legte der Rechtsanwalt der CV-Ortsgruppe, *Walter Proskauer*, Beschwerde ein, doch auch der Generalstaatsanwalt in Celle plädierte für die Verfahrenseinstellung. Gegenüber dem Justizministerium gestand er zwar zu, »daß eine versteckt drohende, zu Gewalttätigkeiten aufreizende Kundgebung« vorliege. Doch mit großem Einfühlungsvermögen konstatierte er, dass die bewusste Absicht, »zu Gewalttätigkeiten anzureizen, [...] sich einwandfrei nicht feststellen« lasse. Die Bilder, so der Generalstaatsanwalt, seien zwar geeignet, eine starke Erbitterung der Christen gegen Jüdinnen:Juden hervorzurufen, die dann in Gewalt umschlagen könnte. Doch diese Gewalttätigkeiten würden »erst die Folgeerscheinung gewesen sein, nicht die unmittelbare Wirkung der Bilder auf die Christen.« Die Bilder lösten bei den Jüdinnen:Juden auch nur ein mittelbares Gefühl der Bedrohung aus, das Gefühl der Belästigung reiche für ein Verfahren aber nicht aus. Der Generalstaatsanwalt führte einige seine Position stützende Reichsgerichtsurteile auf, doch eines *nicht*: Nämlich das durch die Agitation *Pücklers* veranlasste von 1901, in dem ja festgestellt worden war, dass der § 130 StGB bereits dann greift, wenn bei der angegriffenen Bevölkerungsgruppe das Gefühl der öffentlichen Rechtssicherheit erschüttert wird, auch wenn keine Gewalttaten vorkommen.⁷⁰

Der Justiz fehlten in der Weimarer Republik weniger die rechtlichen Instrumente als der Wille, den Antisemitismus zu bekämpfen. Das gilt auch, wie hier nur kurz bemerkt werden kann, für das nach dem Mord an *Walther Rathenau* verabschiedete Republikschutzgesetz; die Diffamierung des ersten demokratischen deutschen Staates als »Judenrepublik« blieb in der Regel ungeahndet.⁷¹ Im Großen und Ganzen war auch die Spruchpraxis der Zivilgerichte defizitär. Zwar gelang es häufig, bei Boykottaufrufen im Einzelfall Unterlassungsurteile zu erwirken – die generelle Rechtswidrigkeit antisemitisch motivierter Boykottaufrufe feststellen zu lassen, misslang dagegen. Die »Flucht in

Mörder. Gericht, Gewalt und Antisemitismus im Kaiserreich (2002). Zu den Gerichtsprozessen rund um diesen Fall insbesondere *Johannes T. Groß*, Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden im Deutschen Kaiserreich (2002), S. 89–145.

- 70 Alle Zitate Generalstaatsanwalt Celle an PJM, 5.4.1927, CStA PK, I. HA, Rep. 84a/58066, Büschel 1, Bl. 20–23, hier: Bl. 21 u. Bl. 22.
- 71 Vgl. dazu zuletzt *Christoph Schuch*, Antisemitismusbekämpfung und Republikschutz in Weimar, in: KJ (2023), S. 164–175.

den Zivilprozess⁷² traten viele Jüdinnen:Juden nur an, weil ihre Erfolgsausichten in Strafprozessen noch geringer waren.

VI. Ausblick in die Gegenwart und abschließende Überlegungen

In der NS-Zeit galt der Antisemitismus nicht als Straftat, sondern war geradezu Staatsdoktrin – mit schrecklicher, im Völkermord endender Konsequenz. Schon seit 1950 wurde im westdeutschen⁷³ Bundestag wiederholt darüber debattiert, wie die noch fragile Demokratie vor ihren Feind:innen geschützt werden könnte.⁷⁴ Der § 166 und die §§ 185ff. StGB spielten dabei nur noch eine Nebenrolle. Zwei Anläufe zur Neufassung des § 130 StGB versandeten. *Adolf Arndt* von der SPD etwa wies 1957 auf die Nähe des Entwurfs zum NS-Denken hin, zumal »Redewendungen wie [...] ›Volksverhetzung‹ als Gesetzesbegriffe sich nur in das unbestimmte und daher parteilich willkürliche Strafrecht einer totalitären Macht einfügen lassen«.⁷⁵ Dadurch wies er auf das Dilemma hin, dass eine in Anlehnung an die Sprache der totalitären Diktatur geplante Gesetzesänderung dem Schutz der Menschenwürde und der Demokratie dienen sollte. Die zeigt sich folgerichtig auch in der 1960, nach einer Welle von Synagogenschändungen, tatsächlich erfolgten Neufassung des § 130 StGB:

»Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung anstachelt, 2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.«

Verantwortlich für diese Novelle, ein faktisches Sondergesetz im Hinblick auf ein konkretes historisches Ereignis, war der Ministerialdirektor im Bun-

72 *Cord Brügmann, Flucht in den Zivilprozess. Antisemitischer Wirtschaftsboykott vor den Zivilgerichten der Weimarer Republik* (2008).

73 Zur Entwicklung in der SBZ/DDR vgl. *Jahr* (Fn. 30), S. 326–335.

74 Vgl. zum folgenden ebd., S. 352–355.

75 Vgl. zum folgenden ebd., S. 355–356 (356).

desjustizministerium, *Josef Schafheutle*.⁷⁶ In der NS-Zeit hatte er bereits als Referent im Reichsjustizministerium darüber nachgedacht, wie die »deutsche Volksgemeinschaft« – nationalsozialistisch verstanden, also ausdrücklich ohne, ja gegen die jüdischen Deutschen – vor »verhetzenden« Angriffen geschützt werden könne. 1960 argumentierte er nun, dass »der neue Tatbestand der Volksverhetzung« dem »Wiedererstehen des Hasses zu wehren [habe], der einmal auf deutschem Boden gewütet hat.« *Schafheutle* verband autoritäre und demokratische Ansätze, denn einerseits wollte er »die Widerspenstigen und Bösartigen [...] durch das Strafgesetz unter die Rechtsüberzeugung der Allgemeinheit« beugen, andererseits bekannte er sich zur »Unantastbarkeit von Menschlichkeit und Menschenwürde«. Deswegen sei die »Unterdrückung des Hasses [...] nicht nur ein Anliegen jener, gegen die sich die Ausbrüche von Feindschaft und Intoleranz richten, sondern eine Aufgabe des ganzen Volkes«.⁷⁷

Der § 130 StGB wurde 1994, 2005 und zuletzt 2020 weiter verschärft und ausdifferenziert,⁷⁸ nicht zuletzt, um gegen die Behauptung, die Shoa habe nie stattgefunden, vorgehen zu können. Der Wortlaut des § 130 StGB begnügte sich 1871 noch mit 33 und 1960 mit 52 Wörtern; 2020 ist er auf den neunfachen Umfang angeschwollen und umfasst nunmehr 427 Wörter.

Sind durch diesen epischen Text dem Antisemitismus wenigstens scharfe Grenzen gesetzt? Leider nein, denn viele Jurist:innen zeigen sich noch immer auffallend unsensibel für Kodierungen des Antisemitismus.⁷⁹ Besonders gut funktioniert das, nachdem das Verbreiten der »Auschwitzlüge« kaum noch

76 Zu *Schafheutle* vgl. *Helmut Kramer*, Dr. Josef Schafheutle, unpolitischer Rechtstechnokrat als Gestalter des politischen Strafrechts, in: Holger Schlüter (Hg.), *Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen* (2004), S. 107–109.

77 Alle Zitate: *Josef Schafheutle*, Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz, in: *JZ* (1960), S. 470–474 (474).

78 Vgl. dazu auch in vergleichender Perspektive *Max Söllner*, Verrechtlichung von Geschichte. Parlamentarische Debatten um die gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich (2015). Zur Kritik an der permanenten Ausweitung des § 130 StGB vgl. z. B. *Wolfgang Mitsch*, Der unmögliche Zustand des § 130 StGB, in: *KriPoZ* (2018), S. 198–203.

79 Dazu *Markus Weiß* in diesem Band sowie *Christoph Jahr*, Kodierungen des Antisemitismus. Überlegungen zum Einfluss von Sprache, Recht und Justiz auf die Gestalt der Judenfeindschaft in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* (2022), S. 357–375.

straffrei möglich ist, im Gewand der »Israelkritik«.⁸⁰ »Einige Rechtsextreme«, stellt der Journalist *Ronen Steinke* fest, »scheinen inzwischen von der Justiz gelernt zu haben, wie man judenfeindliche Parolen so verpackt, dass man auf größere richterliche Nachsicht rechnen darf«.⁸¹ Unterstützt werden sie dabei von auf »Rechtshilfe« für Rechtsextremist:innen spezialisierte Netzwerke, die darüber informieren, welche menschenverachtenden Formulierungen »gerichtsfest« sind. Die Rechtsanwältin *Gisela Pahl* etwa warnt rechtsextremistische Aktivist:innen vor »juristischen Fußangeln« und das »Deutsche Rechtsbüro« hat ein Archiv mit Urteilen aufgebaut, um Angeklagten Argumentationshilfe vor Gericht zu bieten.⁸²

Gegen im Internet und in sozialen Netzwerken radikalierte Einzeltäter:innen, kleine terroristische Zellen oder durch weltweite Vernetzung entstehende Kommunikations- und Aktionsstrukturen wirken die rechtlichen Instrumente des 19. Jahrhunderts hilflos. Insbesondere die »sozialen Medien« stellen große Herausforderungen an das Rechtsverständnis und die Rechtsdurchsetzung, etwa wenn es um Fragen wie Öffentlichkeit, Autorenschaft und Ursache-Wirkungskorrelation geht.⁸³ Und auch das Dilemma, dass eine liberal-demokratische Ordnung mit Hilfe von Gesetzen, die aus antiliberaler und antidemokratischer Gesinnung heraus formuliert wurden, geschützt werden soll, bleibt ungelöst. Dem Antisemitismus wird mit immer weiteren Verschärfungen des Strafrechts allein kaum beizukommen sein. Ergänzend sind andere Rechtsgebiete wie das Zivil- und Verwaltungsrecht, das Beamtenrecht, Vereinsrecht, Parteienrecht oder das Versammlungsrecht heranzuziehen. Nicht zuletzt bietet auch eine ausgeweitete Antidiskriminierungsgesetzgebung viele Anknüpfungspunkte, um rechtlich gegen Antisemitismus vorzugehen. All das wird freilich wenig nützen, solange das Wissen um die Geschichte des Antisemitismus und seine mannigfachen Erscheinungsformen, die sich ständig erneuern und trotzdem im Kern immer dieselben

80 Vgl. zum folgenden *Ronen Steinke*, Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage (2020), S. 62–64, der allerdings leider auf Nachweise verzichtet.

81 Ebd., S. 62.

82 Vgl. *Werner Bergmann*, Antisemitismus im Rechtsextremismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 42 (2005), S. 23–38.

83 Vgl. dazu *Manfred Heinrich*, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 2: §§ 130 und 130a StGB. Beiträge zum Medienstrafrecht, in: *ZJS* (2017), S. 625–640.

Motive fortführen, unter den Jurist:innen zu wenig verbreitet ist. Hier Abhilfe zu schaffen, die Betrachtung des Antisemitismus aus der – historisch leicht erklärbaren – all zu engen Perspektive auf das nationalsozialistische Deutschland zu lösen und transnationale wie globale Aspekte stärker als bisher zu integrieren, ist eine Herausforderung für die Geschichtswissenschaft. Die Bekämpfung des Antisemitismus bleibt jedoch, wie schon vor einhundertfünfzig Jahren, primär eine politische und gesellschaftliche Aufgabe, die weder die Geschichts- noch die Rechtswissenschaft allein lösen können.⁸⁴

84 Wie Söllner (Fn. 78), S. 337 feststellt, wird dieses Thema »immer auch eine politische Wertung evozieren und erfordern.«

